

13.8 Handlungsleitfaden zu den fallbezogenen Verfahrenswegen 11.2–11.6

Diese Kurzorientierung fasst die fünf fallbezogenen Verfahrenswegen des Interventionsplans in Kapitel 11 zusammen. Sie dient der schnellen Orientierung im Verdachts- und Ereignisfall. Die ausführlichen Regelungen der Abschnitte 11.1 bis 11.8 sowie die schulischen Unterlagen zum Krisen- und Notfallmanagement bleiben maßgeblich.

Fall 1 (11.2)	Fall 2 (11.3)	Fall 3 (11.4)	Fall 4 (11.5)	Fall 5 (11.6)
Gefährdung im familiären oder außerschulischen Umfeld	Verdacht gegen schulische Beschäftigte oder andere Erwachsene	Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern	Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Beschäftigte durch Schülerinnen und Schüler	Grenzverletzungen und Übergriffe unter Beschäftigten
1. Erstkontakt und unmittelbares Vorgehen				
• Hinweis/Beobachtung ernst nehmen; Ruhe und geschützten Rahmen herstellen. • Nur notwendige offene Fragen; Kernaussagen zeitnah dokumentieren. • Schulleitung unverzüglich informieren; keine Konfrontation oder eigene Beweisaufnahme.	• Verdacht unverzüglich der Schulleitung melden. • Keine kollegiale Vorabklärung, Konfrontation oder informelle Befragung. • Sachlich dokumentieren; betroffene Person ernst nehmen und über nächste Schritte informieren.	• Situation beenden; Beteiligte trennen und Aufsicht sichern. • Zunächst getrennt anhören; keine Mediation, Gegenüberstellung oder gemeinsame Aussprache. • Sachlich dokumentieren; keine suggestiven Fragen oder eigenen Nachforschungen.	• Akuten Übergriff beenden; Schulleitung sofort informieren. • Betroffene beschäftigte Person schützen; Wahrnehmungen und Maßnahmen dokumentieren. • Keine eigenen Ermittlungen, erzwungenen Aussprachen oder vorschnellen Konfrontationen.	• Akuten Übergriff beenden; Schulleitung informieren. • Betroffene Person schützen; Wahrnehmungen und Maßnahmen vertraulich dokumentieren. • Keine eigenen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen oder vorschnellen Konfrontationen.
2. Sofortige Schutzmaßnahmen				
• Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. • Sorgeberechtigte nicht vorschnell informieren, wenn sie als Verursachende in Betracht kommen oder Schutz gefährdet würde. • Mitwisserkreis auf erforderliche Personen beschränken.	• Verhältnismäßige Sofortmaßnahmen: z. B. Kontaktunterbindung, Aufsicht, Trennung, Vertretung oder Hausrecht. • Feste schulische Ansprechperson benennen. • Informationen nur an den erforderlichen Personenkreis.	• Sicheren Aufenthaltsort und Aufsicht gewährleisten. • Sexualisierte sowie schwere, wiederholte oder systematische Übergriffe unverzüglich der Schulleitung melden. • Schutz vor Gerüchten und weiterer Belastung.	• Räumliche Trennung und nötige organisatorische Anpassungen. • Schutzmaßnahmen nicht bis zur abschließenden Sachverhaltsklärung aufschieben. • Mitwisserkreis klein halten; keine öffentliche Erörterung im Kollegium.	• Trennung, organisatorische Änderungen oder Hausrecht im Rahmen schulischer Befugnisse prüfen. • Schutz vor Repressalien und vermeidbarer Gerüchtebildung. • Personalrechtliche Sofortmaßnahmen mit zuständiger Stelle abstimmen.
3. Fallsteuerung und Einbeziehung weiterer Stellen				
• Schulleitung veranlasst Gefährdungseinschätzung; Schulpsychologie/erfahrene Fachkraft, ggf. Fachberatung. • Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung. • Schulumt/BV nur wenn erforderlich; Polizei bei möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung.	• Bei schulischen Beschäftigten Schulumt/personalf. Stelle unverzüglich einbeziehen. • Bei externen/betrieblichen Erwachsenen zuständige Institution zweckgebunden einbeziehen. • Polizei bei akuter Gefahr, möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung; bei Verdacht gegen Schulleitung direkt an Schulumt.	• Schulleitung prüft Schutz-, pädagogische und ggf. Ordnungsmaßnahmen. • Jugendamt, Schulumt, Polizei oder Fachberatung nach Kindeswohl, Schwere, Straftat und Gefährdung. • Sorgeberechtigte Minderjähriger abgestimmt informieren, soweit der Schutz nicht gefährdet wird.	• Sorgeberechtigte Minderjähriger einbeziehen, soweit Schutz und Intervention nicht gefährdet werden. • Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung; Polizei bei Straftat nach gesetzlichen Vorgaben. • Schulumt bei Betroffenheit/Befangenheit der Schulleitung bzw. wenn Schwere oder Meldepflicht es erfordern.	• Bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Übergriffen, Drohungen, körperlicher Gewalt oder Straftat: Schulumt/personalf. Stelle unverzüglich. • Sonstige Grenzverletzungen nach Art, Schwere, Wiederholung, Machtgefälle und Belastungswirkung behandeln. • Polizei nach gesetzlichen Vorgaben; bei extern Beschäftigten Arbeitgeber/zuständige Stelle abgestimmt einbeziehen.
4. Weitere Maßnahmen und Beteiligung				
• Sorgeberechtigte nur einbeziehen, wenn der Schutz nicht gefährdet wird. • Bei Volljährigen Selbstbestimmung und Datenschutz beachten. • Schule bleibt nach Übergabe an Fachstelle/Behörde verlässliche Anlaufstelle.	• Keine Vorverurteilung; Anhörung/Mitwirkung durch zuständige Stellen. • Bei Minderjährigen Sorgeberechtigte einbeziehen, soweit der Schutz nicht gefährdet wird. • Dienst-/arbeitsrechtliche Prüfung ausschließlich durch zuständige Stellen.	• Pädagogische und ggf. Ordnungsmaßnahmen umsetzen. • Digitale Inhalte nicht weiterleiten; bei strafbaren Darstellungen fachlichen/polizeilichen Rat einholen. • Auswirkungen auf Lerngruppe, Aufsicht und Unterricht berücksichtigen.	• Schulleitung prüft pädagogische sowie ggf. Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen. • Personalvertretung sowie ggf. Gleichstellungs-/Schwerbehindertenvertretung können einbezogen werden. • Auswirkungen auf Lerngruppe und Unterricht prüfen.	• Dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen durch zuständige Stellen. • Personalvertretung sowie ggf. Gleichstellungs-/Schwerbehindertenvertretung können jederzeit einbezogen werden. • Auswirkungen auf Schülerinnen/Schüler und Lernumgebung prüfen.
5. Unterstützung, Nachsorge und Abschluss				
• Feste schulische Ansprechperson; Beratungs- und Hilfskontakte vermitteln. • Bei Volljährigen geeignete Erwachsenenhilfen anbieten. • Nach Übergabe Kontakt halten, ohne therapeutische oder ermittelnde Aufgaben zu übernehmen.	• Feste schulische Ansprechperson; Schutzmaßnahmen fortlaufend prüfen. • Bei nicht bestätigtem Verdacht Rehabilitation nach 11.8. • Externe Fachberatung/Nachsorge anbieten.	• Betroffene Person schützen; beschuldigte Schülerin/beschuldigten Schüler pädagogisch begleiten. • Bei Bedarf Nachsorge für Lerngruppe; Schutzmaßnahmen regelmäßig prüfen. • Hilfe- und Beratungsangebote vermitteln.	• Personalvertretung sowie Schulpsychologie, psychosoziale oder spezialisierte Fachberatung anbieten. • Entlastung und Nachsorge einleiten. • Sicheres, gewaltfreies Arbeits- und Lernumfeld wiederherstellen.	• Personalvertretung sowie Schulpsychologie, psychosoziale oder spezialisierte Fachberatung anbieten. • Nachsorge und Schutz vor weiteren Belastungen organisieren. • Sicheres Arbeitsumfeld und professionelle Zusammenarbeit wiederherstellen.
Übergreifende verbindliche Standards				
• Schutz hat Vorrang vor Aufklärung: notwendige Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor einer abschließenden Bewertung. • Mitwisserkreis so klein wie möglich; Informationen nur „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ weitergeben. • Keine eigenen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen, vorschnellen Konfrontationen oder Weitergabe möglicher Beweismittel. • Digitale Endgeräte (z. B. Smartphone/Smartwatch) nur bei begründetem Sachbezug nach Maßgabe der rechtlich zulässigen schulischen Maßnahmen vorläufig sichern, unverzüglich der Schulleitung übergeben und nicht eigenständig durchsuchen. • Bei unmittelbarer Gefahr Sofortmaßnahmen treffen und 110 bzw. 112 verständigen. • Dokumentation nach Anlagen 13.10 und 13.11; maßgeblich bleiben die Abschnitte 11.1 bis 11.8.				